

## Preisverordnung Nr. 164.

Verordnung über Preise für Saatlein, Fruchtart  
Faserlein, und für Saathanf.

Vom 22. Juni 1951

## § 1

Saatlein und Saathanf im Sinne dieser Preisverordnung ist das aus Faserlein- und Hanfsamen aufbereitete Saatgut der in der Anlage genannten Arten mit den Anbaustufen „Elite“ nebst Vorstufen, Hochzucht, anerkannter Nachbau I und II sowie 1. Absaat und Handelssaatgut.

## § 2

(1) Für Faserlein- und Hanfsamen, die auf Grund von Vermehrungsverträgen als Aufbereitungsgut (Rohware) erzeugt und feldanerkannt sind, gelten bei einem Wassergehalt von 10%<sup>o</sup> und einem Schwarzbesatz bis zu 1% die in Spalte 3 der Anlage verzeichneten Erzeugerfestpreise.

(2) Die Erzeugerfestpreise verstehen sich netto ausschl. Sack, ab Erzeugerstation, verladen.

(3) Der Vermehrungszuschlag (Spalte 2 der Anlage) ist vom Erzeuger zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut nach der Aufbereitung die Eigenschaft als Saatlein oder Saathanf aberkannt wird.

(4) Bei einem von den Bestimmungen im Abs. 1 abweichenden Wassergehalt oder Schwarzbesatz sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Ölfrüchten geltenden Vorschriften zulässig.

## § 3

(1) Die Aufbereitungsbetriebe können für die Aufbereitung übernommener Rohware zu saattfertiger Ware höchstens die in Spalte 4 der Anlage verzeichneten Aufbereitungsaufschläge auf die Erzeugerfestpreise (Spalte 3 der Anlage) berechnen, mit denen insbesondere folgende Kosten abgegolten sind: Fracht von der Erzeugerstation zum Aufbereitungsbetrieb, Einlagerung, Aufbereitung, Schwund und Mindererlöse, z. B. durch den anfallenden Schlaglein hinsichtlich des Vermehrerzuschlages, durch höhere Aufwendungen bei abweichendem Wassergehalt gegenüber dem Basiswassergehalt gemäß § 2 Abs. 1, ferner Lagerkosten, Sackkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten für Analysen und Ursprungszeugnis, Plombierung, Verladekosten. Aus dem Betrage des Aufbereitungsaufschlages ist auch die dem Erfassungsbetrieb zustehende Spanne zu zahlen, die bei Lieferung der Rohware durch den Erzeuger unmittelbar an den Aufbereitungsbetrieb 1,— DM je 100 kg, bei Lieferung ab Lager des Erfassungsbetriebes 2,05 DM je 100 kg beträgt.

(2) Die Aufbereitungsbetriebe haben die in Spalte 5 der Anlage verzeichneten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatleins und Saathanfs an die Berechtigten zu zahlen.

(3) Die Aufbereitungsbetriebe dürfen bei Berechnung ihrer Abgabepreise für Saatlein und Saathanf höchstens die in Spalte 7 der Anlage verzeichneten Preise für saattfertige Ware zugrunde legen. Die Abgabepreise verstehen sich netto ausschl. Sack, ab Station, verladen. Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leih sackverkehr oder, wenn netto einschl. Sack geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

(4) Den Aufbereitungsbetrieben wird zum Ausgleich der durch den Preis für saattfertige Ware (Spalte 7 der Anlage) nicht gedeckten Aufwendungen (Spalte 3 bis 5 der Anlage) auf Antrag der in Spalte 6 der Anlage verzeichnete Stützungsbetrag nach Maßgabe einer vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herauszugebenden Ausführungsanweisung gezahlt.

## § 4

(1) Anspruch auf die in Spalte 8 der Anlage verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Saatlein oder Saathanf beauftragten Aufbereitungsbetriebe und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung.

(2) Aufbereitungsbetriebe, die Saatlein oder Saathanf unmittelbar an Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Handelsaufschläge (Spalte 8) auf den Preis für saattfertige Ware (Spalte 7) aufzuschlagen.

(3) Bei Abgabe von Saatlein oder Saathanf an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbraucher haben die Aufbereitungsbetriebe diesen aus dem Betrage des Handelsaufschlages folgende Vergütungen je 100 kg zu gewähren:

	Saatlein	Saathanf
unter 5 dz	.. 2,70 DM	2,60 DM
von 5 dz bis unter 10 „	.. 2,95 „	4,— „
„ 10 „ „ 25 „	.. 3,20 „	4,40 „
„ 25 „ „ 50 „	.. 3,45 „	4,80 „
„ 50 „ „ 150 „	• • 3,70 „	5,20 „
„ 150 „ „ 300 „	.. 3,95 „	5,60 „
„ 300 „ und darüber .	... 4,20 „	6,— „

(4) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(5) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten der Warenbewegung und der Warenverteilung abgegolten, insbesondere auch die Vorfrachten (Aufbereitungsbetrieb/Verteilerlager), die Kosten der Überlagernahme, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verladekosten.